

Vereinssatzung

Mannheimer Billardfreunde von 1947 e.V.

Errichtet in der Gründungsversammlung am 1. Dezember 1947 einschließlich der Änderungen vom 25. Januar 1954, vom 15. Januar 1962, vom 21. Oktober 1974, 18. Oktober 1983, vom 5. Oktober 1990, vom 20. Januar 1994, vom 09.10.2001 und vom 27.02.2004 in Mannheim

§

- § 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 2 Vermögen des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Aufnahmegebühr und Monatsbeitrag
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Der Sportausschuss
- § 10 Der Beirat
- § 11 Der Ehrenrat
- § 12 Haushalt des Vereins
- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Vereinsauflösung
- § 16 Gerichtsbarkeit des Vereins
- § 17 Gerichtsstand

1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein " Mannheimer Billardfreunde von 1947 e.V." mit Sitz in Mannheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Billardsports durch die planmäßige Pflege dieser Sportart. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Erhaltung der Ausübungsmöglichkeit dieser Sportart in einem Vereinsheim, durch die Durchführung von Veranstaltungen wie Turniere und Vereinswettkämpfe und durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen mittels Trainings- und Lehrstunden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehemalige Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§2 Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Sport- und Bäderamt der Stadt Mannheim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der von drei Vereinsmitgliedern vorgeschlagen wird. Der Aufnahmeantrag eines vorgeschlagenen neuen Mitglieds ist 14 Tage am schwarzen Brett anzuschlagen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn während dieser Anschlagfrist kein Mitglied Einspruch einlegt. Bei Einsprüchen der Mitglieder gegen die Aufnahme wird der Ehrenrat tätig, der klärend und vermittelnd in das Aufnahmeverfahren eingreift. Kommt dadurch keine Einigung zustande, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin wird die Aufnahme zurückgestellt.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Einem, aus dem Amt ausscheidenden, Vorstands-Vorsitzenden kann für seine langjährige und besonders verdienstvolle Amtsführung der Titel eines Ehrenvorsitzenden zuerkannt werden. Der Ehrenvorsitzende steht dem Vorstand beratend zur Seite.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Bei schwerwiegenden Verfehlungen, siehe § 3.7.c, kann jedoch die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung wieder aufgehoben werden.

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.

Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

Beendigung der Mitgliedschaft

- a.) Durch Austritt, welcher nur auf den 31. Dezember jeden Jahres zulässig und schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten dem Vorstand anzuzeigen ist. Der Vorstand ist berechtigt, den Austritt zu einem früheren Zeitpunkt zuzulassen, wenn besondere Gründe vorliegen;
- b.) Durch Tod eines Mitglieds;
- c.) Durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Wichtige **Gründe** sind:

- vereinschädigendes Verhalten
- Verstoß gegen die Interessen des Billardsports
- Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder gegen andere Rechtsgrundlagen des Vereins. Insbesondere kann der Ausschluss erfolgen, wenn Mitglieder trotz Mahnung und nach letztmaliger Aufforderung unter Hinweis auf die Folgen die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlen.

Gegen den Beschluss des Vorstands ist Berufung an den Ehrenrat möglich, der auch durch den Vorstand direkt eingeschaltet werden kann. Kommt der Ehrenrat nicht zu einer einverständlichen Einigung, so bleibt der Ausschluss zunächst bestehen. Der Ausgeschlossene hat dann nur noch die Möglichkeit, sich an die nächste Mitgliederversammlung zu wenden, welche darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr kann jedes Mitglied Ehrenämter ausüben.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, das Clublokal unter Beachtung der Hausordnung und der Öffnungszeiten zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung sonstiger Anordnungen zu benutzen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c. Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5 Aufnahmegebühr und Monatsbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Bei Eintritt beginnt die Beitragszahlung mit Beginn des Kalendermonats in dem der Eintritt erfolgte.
3. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der laufende Monatsbeitrag vollständig entrichtet worden ist.
4. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand von der Bezahlung des rückständigen Beitrages abhängig gemacht werden.

§6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung Vorstand
- Sportausschuss
- Beirat
- Ehrenrat

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschluss der Mitgliederversammlungen geordnet, soweit sie nicht satzungsgemäß durch den Vorstand oder ein anderes Vereinsorgan erledigt werden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Die Wahl des Vorstands, des Beirats, des Ehrenrats und der Kassenprüfer
 - Die Genehmigung der Jahresrechnung, die von zwei Kassenprüfern oder einem unabhängigen Sachverständigen (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) zu prüfen ist;
 - Die Festsetzung des Beitragssatzes;
 - Die Entlastung des Vorstands;
3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden durch Anschlag im Vereinslokal mit 14tägiger Frist nach Bedarf einberufen. Bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung siehe §14 bzw. §15.

4. Einmal jährlich im 1. Quartal findet die Jahreshauptversammlung statt, in welcher die unter den Punkten § 7.2, bezeichneten Angelegenheiten beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies mehr als 1/5 (ein Fünftel) aller Mitglieder verlangen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung, genügt die einfache Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; bei Wahlen erfolgt eine Wiederholung, danach entscheidet das Los.
7. Die Form der Abstimmung bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung selbst. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied beantragt

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand dieses Amt durch ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Dort wird das Amt durch Neuwahl neu vergeben. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vereinigung von zwei Funktionen in einer Person kann durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorsitzende die Geschäfte führt. Seine Vertretung ist nur im Falle seiner Verhinderung statthaft.
6. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a.) Die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
 - b.) Die Beratungsgegenstände und die Anträge für die Mitgliederversammlung vorzubereiten;
 - c.) Für die Durchführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen.
7. Die Sitzungen des Vorstands erfolgen nach Bedarf unter Leitung des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Nur bei Beschlüssen auf Ausschluss gemäß § 3.7.c. ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
8. Abschluss von Rechtsgeschäften im Außenverhältnis:
 - a.) Bis 500 € sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart bevollmächtigt.
 - b.) Über 500 € bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - c.) Über 2.500 € bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§9 Der Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus den Abteilungssportwarten, dem Spielwart und dem Lehrwart. Die Abteilungssportwarte vertreten gleichzeitig die Interessen ihrer Abteilung als sportliche Leiter derselben. Sie sind untereinander gleichberechtigt und fassen ihre Beschlüsse innerhalb des Sportausschusses mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitz im Sportausschuss wird von Sitzung zu Sitzung umreihig unter den Sportwarten weitergegeben. Bei Stimmgleichheit können der Vereinsvorsitzende oder der stellvertretenden Vorsitzende zur Entscheidungsfindung hinzugezogen werden. Der Sportausschuss ist für die halbjährliche Versammlung der aktiven Turnierspieler zuständig. Die Spielerversammlung ist kein Vereinsorgan, aber über die gemeinsame Meinungsbildung für die Arbeit des Sportausschusses von großer Bedeutung.

§10 Der Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat von bis zu fünf Mitgliedern in der Jahresmitgliederversammlung gewählt worden, der unter sich die Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand aufteilt. Die Beiräte haben im Vorstand beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

Aufgaben des Beirats sind Insbesondere:

- Abwicklung von Wettspielveranstaltungen (Spielwart)
- Betreuung neuer, bes. jugendlicher Mitglieder (Lehrwart)
- Materialbeschaffung und -erhaltung (Materialwart)
- Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zur Presse (Pressewart)
- Pflege der Geselligkeit und der Kommunikation (Vergnügungswart)

§11 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ehrenrats wählen und zwei Ersatzmitgliedern. Ehrenratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die unterschiedlichen Spielarten sollen angemessen vertreten sein.

2. Der Ehrenrat hat klärende, ausgleichende und vermittelnde Funktionen im sozialen Gefüge des Vereins. Er wird zur Schlichtung von Streit von betroffenen Mitgliedern angerufen. Dies gilt auch für nicht aufgenommene oder ausgeschlossene Personen, die aktuell nicht als Mitglied gelten. Steht der Ehrenrat in seiner Beratung bzw. Entscheidung im Gegensatz zum Vorstand, so ist der betreffende Punkt bei der nächsten Mitgliederversammlung abschließend zu entscheiden.

3. Die Mitglieder des Ehrenrats werden bei der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§12 Haushalt des Vereins

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich über das zurückliegende Jahr einen Rechenschaftsbericht vor, der von zwei Kassenprüfern und / oder von einem externen Fachmann geprüft wird.

3. Zur Aufbringung der für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel ist jedes Mitglied zur Leistung folgender Zahlungen verpflichtet:

- Eintrittsgeld (Aufnahmegebühr)
- regelmäßiger Mitgliedsbeitrag
- Benutzungsgebühr für die Tische
- bei Teilnahme an Wettspielen eine außerordentliche Umlage
- sonstige persönliche Verbrauchskosten.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand die vorher bezeichneten Leistungen ermäßigen oder befristet aussetzen, wenn dies im Interesse des Billardsports erwünscht erscheint, insbesondere bei Personen mit geringem Einkommen.

§13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Niederschriften sind grundsätzlich 14 Tage am Schwarzen Brett auszuhängen.

§14 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung ist vom Vorsitzenden mit einer vierzehntägigen Einladungsfrist, unter Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung, in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§15 Vereinsauflösung

Eine Vereinsauflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung ist vom Vorsitzenden mit einer vierzehntägigen Einladungsfrist, mit Hinweis auf eine beabsichtigte Vereinsauflösung, in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der zur Vereinsauflösung führt, bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder

§16 Gerichtsbarkeit des Vereins

1. Der Vereinsgerichtsbarkeit unterliegen alle Mitglieder.
2. Es können folgende Strafen durch den Vorstand verhängt werden: - Verwarnung
Geldstrafe bis zu EUR 300.-
- Sperre für bestimmte oder alle Meisterschaften für eine Spielsaison Vereinsausschluss (vgl. § 3. 7.c.)
3. Die Strafen können miteinander kombiniert werden. Bei der Strafzumessung sind insbesondere das Maß des Verschuldens und die Auswirkungen der Tat zu berücksichtigen.

§17 Gerichtsstand

Für jeden Rechtsstreit wird als Gerichtsstand Mannheim vereinbart.

Mannheim, den 01. Dezember 1947

25. Januar	1954
15. Januar	1962
21. Oktober	1974
18. Oktober	1983
05. Oktober	1990
27. Januar	1994
09. Oktober	2001
27. Februar	2004